



39. Item erkennen mit der fischerei: bis in den halben Moselstrom, so weit der bahn der dörfer sich erstreckt.

40. Item zu kirmes erkennen, daß die herren berechtigt sein, von allen und jeden, so etwas feil haben, standgelt oder kirmesgelt zu heben.

41. Item mit den dankplagen: müssen die inwohner den herren oder dero richter erlaubnus heischen, ihre dankplatz zu ernennen, vermitz ein halben fester winkrecht.

42. Item die frohnden: ein wiese, genannt uf der herren wiese, sein die underthanen in dem dorf, aus jedem haus eine person, ohne soviele die gericht, so freie sind, uf gebot der herren schuldig allein¹⁾ ufzuhauften, und nicht mehr.

43. Item der bot ist schuldig zu zenden²⁾; die herren seint dasselbig schuldig selbst zu mehen und zu wenden.

44. Item erkennen, daß ein jeder bürger im jahr einmal dem herren ein gant schuldig zu gehen, mit sonnen aus und ein.³⁾

45. Item erkennen, die inwohner der drei dörfer Schengen, Besch und Beuren zum hochgericht zu erscheinen, wannehe deßo notwendig.

46. Item wannehe das hochgericht verfallen und zu erbawen nötig sei, haben die herren gerechtigkeit, in Bescher busch das holz darzu zu felen.⁴⁾

47. Item seint alle obgenannte inwohner der dreier dörfer schuldig zu erscheinen helfen ufzurichten, desgleichen mit gewehr zur execution.

48. Item erkennen den herren einen busch oder wald, genant der herren busch wie man zu Schengen die steig ausgehet, oben an dem Bongartz weihen, darin die inwohner zu Schengen nicht berechtigt, wieder grün noch dür holz darin zu nehmen, ohne soviele, wen acker in obgenantem herrentwald, auch Schengener gemeinen wald und Remischer⁵⁾ gemeinen wald, wo dan dieselbige in den zweien bender gefonden worden, wird geezt, nemblich, wen obg. zweier dörfer gemeinmänner jedes ein schwein inthut, so thut ein jeder herr zu Schengen alles zweimal so viel in.

49. Item der bot ist schuldig, obg. herrenbusch und wiesen und aller herren eigen ackerland zu hüten.

50. Mit der pfort und brücken sagen, daß beide herren die eruffnung und schließung zugleich haben, müssen dieselbige auch zugleich bauwen.

51. Item, wenn einer im Moselstrom erdrunken wer, wer den angriff hab: sagen ihres wissens, ungefährlich vor 14 oder 15 jahren, daß ein bürger zu Schengen, genannt Barthels Hans, erdrunken; haben selben zur erden bestattet, wie die nahper da auch gethan.

¹⁾ nur.

²⁾ Gewöhnlich zieden, bezeichnet das erste Wenden des Heues, nachdem es eben gemäht ist und auf Gängen liegt.

³⁾ Nach Sonnenaufgang aus, und vor Sonnenuntergang wieder zurück.

⁴⁾ fällen.

⁵⁾ Remerschen.